



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Alexander König, Walter Nussel, Alfons Brandl, Dr. Gerhard Hopp, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Berthold Rüth, Klaus Stöttner, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
hier: Schutz des Tiefengrundwassers mit Augenmaß**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 18/25267) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. cc (Anlage Nr. 7.2.2 Abs. 2 (G)) wird wie folgt gefasst:
„cc) Abs. 2 (G) wird wie folgt gefasst:
„(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont werden.““
2. In der Änderungsbegründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird Buchst. D Nr. 1 zu 7.2.2 (B) Abs. 5 und Abs. 6 wie folgt gefasst:
„Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist aufgrund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar.
Tiefengrundwasser soll der Trinkwasserversorgung und darüber hinaus nur solchen Zwecken, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z. B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie), vorbehalten bleiben.“

Begründung:

Die bisher im LEP-Entwurf geplante Regelungskaskade (Grundsatz: Besondere Schonung, relative Beschränkung der Nutzung zur Trinkwasserversorgung und zusätzliche Beschränkung darüberhinausgehender, weiterer Nutzungen) kann leicht in der Art missinterpretiert werden, dass selbst auf das Tiefengrundwasser angewiesene Nutzungen dieses nicht nutzen dürfen. Nutzungen, die auf der besonderen Reinheit oder den

hohen Temperaturen des Tiefengrundwassers beruhen bzw. solche, die im Zuge der Energiewende noch erforderlich werden (v. a. Tiefengeothermie), dürfen nicht verhindert werden.